

Richtlinie zur Nutzung des Materialverleihs des Studentenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 28. Dezember 2017.

§ 1 Ausleihberechtigte

(1) ¹Ausleihberechtigt sind alle Mitglieder der verfassten Studentenschaft der TU Dresden. ²Material wird vorwiegend an den Studentenrat und seine Unterstrukturen, Fachschaftsräte und anerkannte Hochschulgruppen verliehen.

§ 2 Ausleihbedingungen

(1) ¹Wird an eine Institution nach § 1 ausgeliehen, muss eine Vertreterin der jeweiligen Institution als Verantwortliche benannt werden. ²Sie ist die Ausleihende.

(2) ¹Eine Reservierung des Materials ist für Hochschulgruppen und Fachschaftsräte maximal drei Wochen im Voraus möglich.

(3) ¹Bei Abholung ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten, welche Gegenstände ausgeliehen werden, bis wann die Gegenstände verliehen werden und wie hoch die jeweilige Kautions- und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt ist. ²Das Übergabeprotokoll enthält ferner den Zustand aller ausgeliehenen Gegenstände.

(4) ¹Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung haftet die Ausleihende. ²Von letzterem ausgenommen sind nur Verschleißteile und im Übergabeprotokoll festgehaltene Beschädigungen.

(5) ¹Für ausgeliehenes Material wird eine Kautions- erhoben. ²Die Kautions- ist gegen Quittung bei Abholung

in bar zu hinterlegen und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.

(6) ¹Neben Gründen nach Abs. 3 und 4 werden Teile der Kautions- bei verspäteter Rückgabe oder Verschmutzung einbehalten.

(7) ¹Bei Material mit hohen laufenden Kosten oder hohen Anschaffungskosten wird ein Nutzungsentgelt erhoben. ²Es ist bei Abholung in bar zu zahlen.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) ¹Der Materialbestand des Studentenrates wird in einer öffentlich zugänglichen Liste aufgeführt. ²Die Liste beinhaltet die genaue Bezeichnung des Materials, die Höhe der Kautions- und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt. ³Sie enthält ferner eine Auflistung, in welchen Fällen Kautions- einbehalten wird und wie hoch der entsprechende Teil ist.

(2) ¹Der Studentenrat und seine Unterstrukturen sowie Fachschaftsräte zahlen kein Nutzungsentgelt.

(3) ¹Die Höhe der Kautions- und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt wird von der Geschäftsführung festgelegt. ²Ob für einen Teil des Materialbestands ein Nutzungsentgelt erhoben wird, entscheidet die Geschäftsführung. ³Von § 1 und § 2 Abs. 2, 6 und 7 Satz 1 kann nur im Einzelfall auf Beschluss der Geschäftsführung abgewichen werden. ⁴Die Verwaltung des Materialverleihs wird über das Servicebüro geregelt.

Inkraftgetreten am 19. Oktober 2017.